

Satzung

über die Benutzung der Freizeitanlage mit Grillhütte in den "Sandwiesen" in St. Martin der Ortsgemeinde St. Martin vom 9. März 1977

Der Ortsgemeinderat St. Martin hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Freizeitanlage in den "Sandwiesen" der Ortsgemeinde St. Martin gehört zu den Erholungseinrichtungen des Naturparkes Pfälzer Wald. Sie ist für Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Freizeitanlage mit Ausnahme der Grillhütte kann von 6.00 bis 23.00 Uhr benutzt werden. Auf beiliegender Karte wird die Freizeitanlage abgegrenzt (rot umrandet).

Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

§ 2

Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht verschmutzt werden. Unrat und Abfall ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Ist eine Verschmutzung eingetreten, muß sie von den Verursachern beseitigt werden.

§ 3

- (1) Das Freizeitgelände darf nur zu Fuß begangen werden, Ausnahmen hiervon sind möglich.
- (2) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf dem Freizeitgelände ist nicht gestattet. Der Betrieb von Lautsprechern ist nur mit Genehmigung erlaubt.
- (3) Der Landschaftsweiher ist zum Bootfahren auf eigene Gefahr freigegeben. Baden und Befahren des Weihers mit Motorbooten (auch Modellmotorboote) ist nicht gestattet. Angeln ist nur mit Genehmigung des Verkehrsamtes St. Martin zulässig.

§ 4

Die Wasservögel und deren Brutstätten dürfen nicht gestört werden. Hunde sind an der Leine zu führen. Es ist nicht gestattet, sie in den Gewässern baden zu lassen.

§ 5

(1) Die Grillhütte kann nach vorheriger Anmeldung bei dem Hüttenwart mit schriftlichem Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer oder des Verkehrsamtes St. Martin gegen Zahlung einer Gebühr von Vereinen und Gesellschaften sowie sonstigen Gruppen zum Grillen benutzt werden. Die Gebühr errechnet sich aus einer Mindestgebühr und einer Gebühr pro Person. Die Mindestgebühr und die Gebühr pro Person werden jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Martin festgelegt. Die Benutzung der Grillhütte ist nur bis 2.00 Uhr erlaubt. Das Grillen ist nur mit Holzkohlen gestattet. Diese sind von den Benutzern mitzubringen. Den Weisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

(2) Das Grillen mit eigenen Grillgeräten (Holzkohlefeuer) ist nur auf dem Vorplatz der Grillhütte zulässig. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

(3) Das Anlegen offener Feuerstellen ist auf dem gesamten Freizeitgelände nicht gestattet.

§ 6

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern der Freizeitanlage durch dritte Personen zugefügt werden.

(2) Die Benutzer der Freizeitanlage haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 2, 3, 4, 5 und 6) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeit vom 24.5.1968 (BGBl. I. S. 483) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeit vom 24.5.1968 (BGBl. I. S. 503) beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen nach dieser Satzung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde St. Martin.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Martin, den 9. März 1977
E. Ziegler, Ortsbürgermeister